



Heilbronn,
15.02.2023

Keine Abmahnung eines Bäckers wegen Krapfen-Dekoration

In Presseveröffentlichungen und in den Sozialen Medien ist fälschlicherweise die Rede davon das ein Bäcker in Heilbronn von der Antidiskriminierungsstelle abgemahnt worden ist. Dies ist nicht richtig.

Die Heilbronner Antidiskriminierungsstelle kann weder jemanden abmahnen noch rechtliche Schritte einleiten. Sie patrouilliert auch nicht auf der Suche nach Missständen durch eine Stadt

Anlass ist die Meldung einer Kundin bei der Antidiskriminierungsstelle Heilbronn, die sich konkret mit Bild beschwert, der Bäcker würde mit Teilen der Dekoration herabwürdigende und diskriminierende Stereotype bedienen.

Der verfasste Brief ist ein schriftlich verfasster Hinweis, nicht mehr und nicht weniger, begleitet mit einem Gesprächsangebot, das vom Bäcker nicht wahrgenommen wurde.

Natürlich ist die Faschingsdekoration eines Berliners nicht die vordringliche Aufgabe einer Antidiskriminierungsstelle. Aber die Beratung und Unterstützung von Betroffenen sowie die Qualifizierung und Sensibilisierung der Bevölkerung für einen diskriminierungssensiblen Umgang einer Gesellschaft miteinander gehören zu ihren Aufgaben

Sie kann Betroffene über weitere Möglichkeiten aufklären oder eben als Unterstützung auch selbst auf etwas hinweisen, wenn jemand nicht in die direkte Konfrontation gehen möchte.

Und nichts anderes ist Ende Januar in Heilbronn passiert: ein persönlich an den Bäcker adressierter und postalisch versendeter Brief mit dem Hinweis, dass die verwendete Dekoration mit der Darstellung eines schwarzen Menschen mit Knochenkette und Bastrock aus kolonialistischen Zeiten rührt und Vorurteile bedient, die weder einem heutigen Bild von Schwarzen Menschen entsprechen noch diskriminierungssensibel sind, sondern -insbesondere natürlich Schwarze Menschen- verletzen können und eine andere Dekoration doch wünschenswert wäre.

Es ist sicher nicht das größte und auch nicht das dringendste Problem, dass unsere Gesellschaft aktuell bewältigt werden muss, aber Diskriminierung ist ein Problem, sogar eins, dass in Form des AGG eine gesetzliche Grundlage hat. Und man kann dem zustimmen oder den Ansatz ablehnen, aber: es muss -insbesondere einer Antidiskriminierungsstelle- möglich sein, auf etwas zumindest hinzuweisen.

Und ein schriftlicher Hinweis oder auch die persönliche Ablehnung des Themas an sich rechtfertigen in keinsten Weise die Aneignung durch rechte Gruppen und Gruppierungen, die damit Hass und Hetze schüren, uns aber gleichzeitig bestärken, dass eine Antidiskriminierungsstelle leider noch lange nicht überflüssig ist.

Mirjam Sperrfechter
Geschäftsführung